

Merkblatt

zu den Verbringungsregelungen von Tieren und tierischen Produkten

im Falle des Ausbruchs einer Aviären Influenza (AI)

Tritt die AI in einem Bestand auf, wird um den Ort des Ausbruchs eine Sperrzone nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet. Diese besteht aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone. Regionen, die außerhalb von diesen gelegen sind, werden im Folgenden als „freies Inland“ bezeichnet.

Schutzzone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 3 km
Überwachungszone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 10 km
freies Inland	Gebiete außerhalb dieser Zonen
EU-Mitgliedstaat	<i>Anforderungen bei Verbringen in EU-Mitgliedstaaten</i>
Drittland	<i>Anforderungen bei Verbringen in Drittländer</i>

Um zu verhindern, dass die Seuche in andere Geflügelbestände eingeschleppt wird oder aus bereits unerkant infizierten Geflügelbeständen weiterverschleppt wird, gelten unter anderem umfangreiche Schutzmaßnahmen und Verbringungsbeschränkungen für Geflügel und tierische Produkte. Hier erfahren Sie, welche Beschränkungen bestehen:



Was soll verbracht werden? Bitte gewünschtes Thema anklicken:

<u>lebendes Geflügel</u>
<u>lebendes Geflügel zur Schlachtung</u>
<u>Bruteier</u>
<u>Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse</u>
<u>Eier für den menschlichen Verzehr</u>
<u>Gülle, einschließlich Mist und Einstreu</u>
<u>Tierische Nebenprodukte</u>
<u>Futtermittel</u>

Verbringen von lebendem Geflügel

		nach				
		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten	Drittländer
von	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot	Verbot
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot	Verbot
	freies Inland	Verbot	Verbot	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

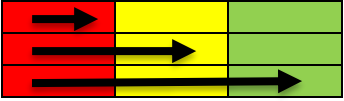
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von lebendem Geflügel zur Schlachtung

		nach				
		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten	Drittländer
von	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeiten Tabelle SG S1				Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG F1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG Ü1			Verbot
	freies Inland	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG F1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG F2	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)


Tabelle LG S1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel (Eintagsküken und Junglegegeflügel) aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 30 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: wenn möglich außerhalb der Sperrzone</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>- zur Verbringung von Eintagsküken:</p> <p>a) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Sperrzone stammten:</p> <p>i) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird;</p> <p>ii) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und</p> <p>iii) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt;</p> <p>b) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die von außerhalb der Sperrzone stammten, die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen aus der Sperrzone stammenden Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind.</p> <p>- zur Verbringung von Junglegegeflügel:</p> <p>a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden;</p> <p>b) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird;</p> <p>c) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und</p> <p>d) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone die Tiere mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleiben.</p>
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

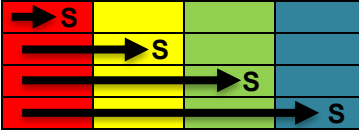
<p>Erstellt am: 01.12.2021</p>	<p>Überarbeitet am: 09.11.2023</p>	<p>Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI</p>	<p>Gültigkeit für: NI / NRW</p>
<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>Version: 1.3</p>	<p>Seite 3</p>

Tabelle LG Ü1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 46 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 46 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>- zur Verbringung von Eintagsküken:</p> <p>a) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammten, wenn:</p> <p>i) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung gestellt wird; und</p> <p>ii) die Tiere — bei Verbringung aus der Sperrzone heraus — mindestens 21 Tage in den Bestimmungsbetrieben bleiben;</p> <p>b) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die von außerhalb der Sperrzone stammten, falls die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Sperrzone gehaltenen Tieren stammen.</p> <p>- zur Verbringung von Junglegegeflügel:</p> <p>a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden;</p> <p>b) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Junglegehennen unter amtliche Überwachung gestellt wird; und</p> <p>c) das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt.</p>
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle SG S1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von gehaltenem Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Schlachtbetrieb (S) in der Schutzzone (1.), in der Überwachungszone (2.) oder im freien Land (3.), auch in anderen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 29 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 29 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsschlachtbetrieb:</u> so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone <u>oder</u> in der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Schutzzone nicht möglich ist <u>oder</u> so nah wie möglich bei der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>a) das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt werden</p> <p>b) die zuständige Behörde des Schlachthofs</p> <p>i) wird vorab vom Unternehmer des Schlachthofs von der Absicht in Kenntnis gesetzt, gehaltene Tiere gelisteter Arten aufzunehmen</p> <p>ii) bestätigt, dass die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung keine Anzeichen für eine Seuche der Kategorie A ergeben haben</p> <p>iii) führt Aufsicht darüber, dass der Unternehmer des Schlachthofs über wirksame Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass gehaltene Tiere gelisteter Arten, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten und getrennt von solchen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt — vorzugsweise am Ende des Arbeitstages der Ankunft — geschlachtet werden</p> <p>iv) bestätigt der zuständigen Behörde des Herkunftsbetriebs der Tiere die Schlachtung dieser Tiere</p> <p>v) führt Aufsicht über die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, in denen die Tiere gehalten und geschlachtet wurden, durch den Unternehmer des Schlachthofs sowie darüber, dass Reinigung und Desinfektion abgeschlossen sind, bevor andere gehaltene Tiere gelisteter Arten in diesen Räumlichkeiten gehalten oder geschlachtet werden</p> <p>vi) führt Aufsicht darüber, dass von derartigen Tieren gewonnenes Fleisch den in Artikel 33 festgelegten Bedingungen entspricht</p>
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Erstellt am: 01.12.2021	Überarbeitet am: 09.11.2023	Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI	Gültigkeit für: NI / NRW
durch: AG Verwaltung	durch: AG Verwaltung	Version: 1.3	Seite 5

Tabelle SG Ü1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>Verbringen von Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone (1.) oder im freien Land (2.), auch in anderen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 44 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsschlachtbetrieb: so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Sperrzone <u>oder</u> außerhalb der Sperrzone so nah wie möglich an der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine</p>
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<p>Erstellt am: 01.12.2021</p>	<p>Überarbeitet am: 09.11.2023</p>	<p>Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI</p>	<p>Gültigkeit für: NI / NRW</p>
<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>Version: 1.3</p>	<p>Seite 6</p>

Tabelle SG F1



Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Überwachungszone oder aus einem Betrieb im freien Land in einen Schlachtbetrieb (S) in der Schutzzone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 29 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen a) die Tiere von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten werden und getrennt von diesen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt geschlachtet werden; b) das gewonnene frische Fleisch getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert wird; und c) die Reinigung und Desinfektion des Transportmittels gemäß Artikel 24 nach Entladen der Tiere unter amtlicher Aufsicht stattfindet.
Formular	Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest

Tabelle SG F2

Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland und der EU: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb im freien Land in einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 44 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Bruteiern

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S2	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE Ü1	Verbot
	freies Inland	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S2	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE Ü2	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)


Tabelle BE S1

<p>Bruteier</p>	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 31 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 31 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 31 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Brüterei: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, wurden mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt; b) die Bruteier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert und die Rückverfolgung der Eier kann jederzeit sichergestellt werden; und c) die Bruteier müssen in von der zuständigen Behörde verplombten Transportmitteln transportiert werden. - zur Verbringung in einen Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird: <ul style="list-style-type: none"> a) die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt wurden; b) der Bestimmungsbetrieb nach dem Schlüpfen 21 Tage lang unter amtliche Überwachung gestellt wird; c) das Geflügel während des unter Buchstabe b genannten Zeitraums im Bestimmungsbetrieb verbleibt; und d) die in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Anforderungen erfüllt sind.
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)


<p>Erstellt am: 01.12.2021</p>	<p>Überarbeitet am: 09.11.2023</p>	<p>Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI</p>	<p>Gültigkeit für: NI / NRW</p>
<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>Version: 1.3</p>	<p style="text-align: right;">Seite 9</p>

Tabelle BE S2

<p>Bruteier</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Überwachungszone oder aus einem Betrieb im freien Inland in einen Betrieb in der Schutzzone</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 31 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine</p>
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE Ü1

<p>Bruteier</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p> <p>besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Brüterei oder einen Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird a) Bruteier und Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert b) Rückverfolgung der Eier wird gewährleistet
<p>Formulare</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE Ü2

Bruteier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb im freien Land in einen Betrieb in der Überwachungszone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 47 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich Bestimmungsbetrieb: - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

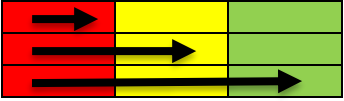
Erstellt am: 01.12.2021	Überarbeitet am: 09.11.2023	Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI	Gültigkeit für: NI / NRW
durch: AG Verwaltung	durch: AG Verwaltung	Version: 1.3	Seite 12

Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle FF S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle FF S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle FF S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle FF Ü1
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle FF S1

<p>Frisches Fleisch</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von gehaltenen Tieren aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 33 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 33 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Verarbeitungsbetrieb in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p> <p>besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frisches Fleisch wird in Verarbeitungsbetrieb hitzebehandelt oder b) Frisches Geflügelfleisch wird mit Kreuzinnenstempel gekennzeichnet und darf nicht in andere EU-Mitgliedsstaaten verbracht werden
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle FF Ü1

<p>Frisches Fleisch</p> 	<p>Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone), im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 49 Abs. 2 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 47 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 47 Abs. 2a VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u> Verarbeitungsbetrieb, in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frisches Fleisch wird in Verarbeitungsbetrieb hitzebehandelt oder b) das frische Fleisch wird von Geflügel gewonnen <p>Frisches Fleisch wird im Einklang mit Anhang IX bei seiner Gewinnung im Schlachthof gekennzeichnet und trägt die Kennzeichnung so lange, bis es behandelt wird.</p>
<p>Formulare</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch</p>

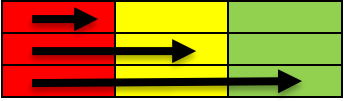
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

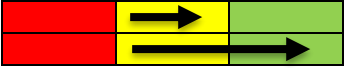
Tabelle KE S1

<p>Konsumeier</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 34 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 34 Buchst. a</i> <i>VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 34 Buchst. b</i> <i>VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <p><u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Packstelle: <ul style="list-style-type: none"> a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<p>Erstellt am: 01.12.2021</p>	<p>Überarbeitet am: 09.11.2023</p>	<p>Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI</p>	<p>Gültigkeit für: NI / NRW</p>
<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>durch: AG Verwaltung</p>	<p>Version: 1.3</p>	<p>Seite 17</p>

Tabelle KE Ü1

<p>Konsumeier</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 50 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 50 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p> <p>besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Packstelle: <ul style="list-style-type: none"> a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
<p>Formular</p>	<p>Serviceportal Kreis Coesfeld - Geflügelpest</p>

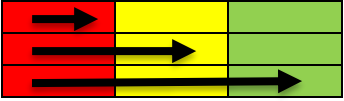
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzten Einstreu

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME Ü2	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME Ü2	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME Ü2	Verbot
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME S1

<p>Gülle, Mist, Einstreu</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: benannte Deponie (innerhalb desselben Mitgliedsstaates)</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen zum Zwecke der Beseitigung im Einklang mit Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu</p>


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME Ü1

<p>Gülle, Mist, Einstreu</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 51 a VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 51 Buchst. a VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen (kann ohne Verarbeitung verbracht werden)</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME Ü2

<p>Gülle, Mist, Einstreu</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu aus einem Betrieb in der Überwachungszone <u>in</u> einen Betrieb in der Überwachungszone oder <u>nach Verarbeitung im gesamten Mitgliedsstaat</u></p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 51 Buchst. a) VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 51 Buchst. b) (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u> Ohne Verarbeitung: Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde und <u>in der Überwachungszone</u> liegt</p> <p><u>Nach Verarbeitung:</u> Deponie, die zuvor von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde und im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats (auch in Sperrzonen) liegt.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von tierischen Nebenprodukten

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle TNP S1
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle TNP Ü1
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle TNP S1

<p>Tierische Nebenprodukte</p>	<p>Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 37 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 37 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>- für Verbringungen gehaltener Tiere: a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden.</p> <p>- für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle TNP Ü1

<p>Tierische Nebenprodukte</p> 	<p>Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone), im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 53 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687 In der aktuellen EU-Fassung des Art. 43 wird Art. 53 bei den Ausnahmen nicht benannt. Ob das so sein soll, wir vom BMEL geklärt. Bis dahin ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Bedingungen gem. Art. 43 auch für die TNP anzuwenden sind.</i></p> <p><i>Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 53 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p> <p>besondere Bedingungen</p> <p>- für Verbringungen gehaltener Tiere:</p> <p>a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und</p> <p>b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden.</p> <p>- für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage</p>

Verbringen von pflanzlichen Futtermitteln und Stroh

		nach				
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten	
					Drittländer	
	Schutzzone	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung
	Überwachungszone	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung
freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Abweichend von den grundsätzlich vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen in den erfassten Fällen unter besonderen Bedingungen sowie den folgenden allgemeinen Bedingungen genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar ist.

Alle genehmigten Verbringungen müssen erfolgen:

- a) ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone);
- b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;
- c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und
- d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs

- benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Schutzzone.
- benennt gemeinsam mit der Bestimmungsbehörde den Bestimmungsbetrieb, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs nicht mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs identisch ist.
- vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus der Schutzzone, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche bergen:

- a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;
- b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und
- c) des Ergebnisses der Besuche amtlicher Tierärzte.

Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Schutzzone heraus, ordnet sie an und führt Aufsicht darüber, dass:

- a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und ihrer Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind; und
- b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

Erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung, stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb gemäß ihren Anweisungen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen

1. **Personenschleuse an jedem Stallgebäude:** Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
2. **Streifahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.
Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streifahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. **Personenschleuse an der Hofeinfahrt:** Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.
5. **Befestigte Hofeinfahrt:** Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. **Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. **Regelmäßige Schadnagerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen,** so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Erstellt am: 01.12.2021	Überarbeitet am: 09.11.2023	Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI	Gültigkeit für: NI / NRW
durch: AG Verwaltung	durch: AG Verwaltung	Version: 1.3	Seite 28

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Erstellt am: 01.12.2021	Überarbeitet am: 09.11.2023	Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI	Gültigkeit für: NI / NRW
durch: AG Verwaltung	durch: AG Verwaltung	Version: 1.3	Seite 29

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern
gemäß Art. 31 / 47 VO (EU) 2020/687**

- Einzelgenehmigung
 Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon	
E-Mail-Adresse		Faxnummer	

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
aus	in	
<input type="checkbox"/> der Schutzzone	<input type="checkbox"/> die Schutzzone	
<input type="checkbox"/> der Überwachungszone	<input type="checkbox"/> die Überwachungszone	
<input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	<input type="checkbox"/> das „freie Inland“	

Standort der Eier:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Die Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten.

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem
Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch
gemäß Art. 33 / 49 VO (EU) 2020/687**

Verbringung: am TT.MM.JJJJ	stammend von	aus Betrieb(en) in der	Menge (in kg)
	<input type="checkbox"/> Truthühnern <input type="checkbox"/> Gän- sen <input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Masthühnern <input type="checkbox"/> Legehennen	<input type="checkbox"/> Schutzzone <input type="checkbox"/> Überwachungs- zone	
<input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone <input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone		<input type="checkbox"/> aus der Schutzzone <input type="checkbox"/> aus der Überwa- chungszone	

Standort des Fleisches:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Faxnummer

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Die Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von GÜlle,
einschließlich Mist und benutzter Einstreu
gemäß Art. 35 / 51 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Faxnummer

Verbringung:

stammend von

- Truthühnern Masthühnern
 Gänsen Enten Legehennen

Menge (in t) Anzahl Trans-
porte
(ggf. Lade-
plan beifügen)

- innerhalb der Schutzzone aus der Schutzzone
 innerhalb der Überwachungszone aus der Überwachungszone

Standort des Geflügels:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

**Empfangsbe-
trieb:**Verarbeitung gem. Art. 13 VO (EU) 1069/2009
vor Transport

- ja nein

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

voraussichtlicher Versand

TT.MM.JJJJ SS:MM Uhr ggf. Ladeplan beifügen (insb. bei Versand über mehrere
Tage)

Seite 40

Stand 09.11.2023

Erstellt am: 01.12.2021	Überarbeitet am: 09.11.2023	Dokument.: 206_Ausnahmen_Verbringungen_AI	Gültigkeit für: NI / NRW
durch: AG Verwaltung	durch: AG Verwaltung	Version: 1.3	Seite 40

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage gemäß Art. 37 / 53 VO (EU) 2020/687

Tierhalter/in:

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Faxnummer

Verbringung:

von

 gehaltenen Tieren

 Erzeugnissen

Tierart

Menge (in t)

Anzahl Transporte

(ggf. Ladeplan beifügen)

 innerhalb der Schutzzone

 aus der Schutzzone

 innerhalb der Überwachungszone

 aus der Überwachungszone
Herkunftsbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb (Anlage zur Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte)

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

voraussichtlicher Versand

